

b) in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Vertragschiedsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Klage zu erheben (ausgenommen Eheverfahren) und Anträge zu stellen;

c) in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren durch die Teilnahme an Verhandlungen sowie die Einreichung von Schriftsätzen und durch Abgabe von Rechtsgutachten mitzuwirken.

(2) Der Staatsanwalt kann von allen Gerichten in seinem Zuständigkeitsbereich die Akten jedes Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahrens anfordern.

§23

(1) Der Generalstaatsanwalt kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Bezirks- und Kreisgerichte, der Militär- und Militärgerichte und der Senate des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragen.

(2) Der Generalstaatsanwalt kann in Strafsachen bis zur Entscheidung über den Kassationsantrag die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§24

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte beim Bezirksgericht beantragen.

§25

(1) Der Generalstaatsanwalt kann beim Plenum des Obersten Gerichts den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen beantragen. Er nimmt an den Tagungen des Plenums des Obersten Gerichts teil.

(2) Hat der Generalstaatsanwalt Einwände gegen gefaßte Beschlüsse des Plenums oder Beschlüsse des Präsidiums zur Leitung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, setzt er den Staatsrat in Kenntnis.

§26

(1) Der Staatsanwalt des Bezirkes kann beim Plenum des Bezirksgerichts den Erlaß von Beschlüssen beantragen. Er nimmt an den Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts teil.

(2) Er kann beim Direktor gegen Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums des Bezirksgerichts zur Leitung der Rechtsprechung Einspruch einlegen.

(3) Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so kann der Generalstaatsanwalt beim Präsidium des Obersten Gerichts die Entscheidung über den angefochtenen Beschluß beantragen.

VI.

Die Rechte und Pflichten bei der Aufsicht über die Strafvollstreckung und den Strafvollzug und bei der Registrierung und Tilgung der Strafen

§27

Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Vollstreckung der Strafurteile aus und gewährleistet, daß die Durchführung des Vollzugs der Freiheitsstrafen dem Strafzweck entspricht.

§28

Anweisungen des Ministeriums des Innern zur Durchführung der Untersuchungshaft, der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.

§29

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Vollstreckung der Strafurteile umfaßt

- a) die fristgemäße Einleitung der Strafvollstreckung;
- b) die richtige Strafzeitberechnung;
- c) den Einzug der Geldstrafen;
- d) die richtige Vollstreckung von Zusatz- und Ersatzstrafen sowie von Maßnahmen der Sicherung und Besserung;
- e) die Entscheidung der Strafvollstreckungsorgane über Strafaufschub und Strafunterbrechung.

§30

(1) Bei der Aufsicht über die Durchführung des Strafvollzugs übt die Staatsanwaltschaft, daß

- a) die Umerziehung der Straftafgefangenen auf der Grundlage kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit und politisch-kultureller Einwirkung erfolgt;
- b) die für arbeitende Strafgefangene festgelegte Regelung der Arbeitszeit, des Arbeitsschutzes, der Belohnung und der Freizeit strikt eingehalten wird;
- c) die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheitsschutzes eingehalten werden.

(2) Beschwerden und Gesuche von Strafgefangenen sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft zu beantworten.

§31

(1) Die mit der Aufsicht über den Strafvollzug beauftragten Staatsanwälte sollen:

- a) Aussprachen mit den Straftafgefangenen führen;
- b) Unterlagen der Strafgefangenen einsehen;
- c) ausgesprochene Arreststrafen und sonstige Disziplinarmaßnahmen überprüfen.

(2) Sie haben die Pflicht, die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen anzuweisen, Ungesetzlichkeiten zu beseitigen.

§32

Die Staatsanwaltschaft hat die Aufsicht darüber, daß die Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte vorbereitet und durchgeführt wird.

§33

Das Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik wird beim Generalstaatsanwalt geführt. Ihm obliegt die Tilgung von Strafvermerken nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.